

## **Neuregelungen zum 1. Januar 2020 zur elektronischen Kassenführung**

Am 22. Dezember 2016 ist ein Gesetz zum „Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ verabschiedet worden. Durch weitere, kürzlich veröffentlichte BMF-Schreiben<sup>1</sup>, wurde dieses näher erläutert.

Grundsätzlich sind von diesem Gesetz, welches zum 01.01.2020 in Kraft tritt, all jene Unternehmen betroffen, die eine elektronische Kasse führen. Sinn und Zwecke dieser Norm ist es, dass sichergestellt wird, dass die Kassen nicht mehr manipuliert werden können.

Nachfolgend werden die aus dem Gesetz resultierenden Änderungen kurz zusammengefasst:

### **1. Schutz durch zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung**

Jedes eingesetzte elektronische Aufzeichnungssystem muss nun durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung geschützt werden. Dies bedeutet, dass sichergestellt werden muss, dass die Protokollierung von bestimmten Anforderungen, wie z.B. der Zeitpunkt des Vorgangsbegins und der Vorgangsbeendigung einer jeden Transaktion, gewährleistet sein muss. Auch muss es bestimmte Einbindungs- und Exportschnittstellen geben, um Ausgabedateien in definierter Form den Finanzbehörden zur Verfügung stellen zu können.

Wir empfehlen, diesbezüglich mit dem Hersteller der elektronischen Kassen Rücksprache zu halten, um sicher zu stellen, dass die erforderlichen Anforderungen erfüllt werden. Gerne unterstützen wir hier bei Formulierungsschwierigkeiten.

Diese technisch notwendigen Anpassungen und Aufrüstungen sind grundsätzlich umgehend durchzuführen. Es wird allerdings seitens der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn **bis spätestens zum 30. September 2020** über eine solche zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügt wird.

Elektronische Kassen, welche bauartbedingt nicht aufrüstbar sind, dürfen grundsätzlich seit dem 01.01.2017 nicht mehr verwendet werden. Registrierkassen (mit Ausnahme von PC-Kassensystemen), welche nach dem 25.11.2010 und vor dem 01.01.2020 angeschafft wurden und die **nicht bauartbedingt aufrüstbar sind, dürfen längstens bis zum 31.12.2022 weiterhin verwendet werden**. Ein Nachweis darüber (z.B. eine Bestätigung des Kassenherstellers) ist zu dokumentieren.

### **2. Belegausgabe**

Wer eine elektronische Kasse benutzt, ist **ab dem 01.01.2020** verpflichtet, Belege elektronisch (mit Zustimmung des Kunden) oder in Papierform auszugeben.

Die Mindestangaben der Belege bleiben wie bisher bestehen, müssen allerdings um die Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder die Seriennummer des

<sup>1</sup> BMF-Schreiben vom 17. Juni 2019 & vom 6. November 2019

Sicherheitsmoduls ergänzt werden. Auch ist die Ausgabe der Belege in einem unmittelbaren zeitlichem Zusammenhang mit der Beendigung des Vorgangs (in den meisten Ihrer Fälle mit dem Verkauf der Ware) zu erfolgen.

Für den Kunden besteht keine Pflicht zur Annahme oder Aufbewahrung der Belege in Papierform. Dennoch besteht die Verpflichtung, den Beleg vorher zu erstellen, auszudrucken und dem Kunden anzubieten.

Sollte durch die Belegausgabe eine sachliche oder persönliche Härte (die dadurch entstehenden Kosten stellen keine sachliche Härte dar) bestehen, kann auf Antrag und mit Zustimmung der zuständigen Behörde von einer Belegausgabepflicht abgesehen werden. Dies ist im Einzelfall gegebenenfalls zu prüfen.

### **3. Mitteilungspflicht**

Steuerpflichtige, die elektronische Aufzeichnungssysteme verwenden, müssen **innerhalb eines Monats** nach Anschaffung oder Außerbetriebnahme eine Mitteilung pro Betriebsstätte erstatten.

Für elektronische Aufzeichnungssysteme, die vor dem 01.01.2020 angeschafft wurden, ist die Mitteilung **bis spätestens zum 31.01.2020** zu erstatten.

Von der Pflicht ist momentan solange abzusehen, bis die Möglichkeit besteht, dies elektronisch mitzuteilen. Den Zeitpunkt des Einsatzes der elektronischen Übermittlungsmöglichkeit teilen wir in einem gesonderten Informationsschreiben unverzüglich mit, sobald dies bekannt gegeben wurde.

Diese Mitteilungspflicht kann auch durch eine bevollmächtigte Person erfüllt werden.

### **4. Zusammenfassung**

Die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung ist zum 01. Januar sicher zu stellen. Im Zweifel empfehlen wir, zeitnah bei dem jeweiligen Kassenhersteller nachzufragen, ob eine Anpassung bzw. Aufrüstung möglich ist, bzw. sich Gegenteiliges von diesem dokumentieren zu lassen.

Außerdem ist zu beachten, dass ab dem 01. Januar 2020 die Verpflichtung besteht, Belege an den Kunden auszugeben, auch wenn man noch nicht über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügt.

Bezüglich der Mitteilungspflicht gegenüber den Behörden informieren wir in einem gesonderten Informationsschreiben, sobald dies technisch möglich ist.

Für Rückfragen, insbesondere bei der Prüfung, ob die Belege die gesetzlichen Mindestvoraussetzung haben, bei Formulierungshilfen bei der Anfrage an die Kassenhersteller oder bei der Mitteilung an die Behörden, stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.